

**B e s c h l u s s**

Für das Geschäftsjahr 2019 werden gemäß § 15a Abs. 1 und 2 BVerfGG drei Kammern in folgender Besetzung gebildet:

1. Kammer:                      Vizepräsident Harbarth  
  BVRin Britz  
  BVR Radtke
2. Kammer:                      BVR Masing  
  BVR Paulus  
  BVR Christ
3. Kammer:                      Vizepräsident Harbarth  
  BVRin Baer  
  BVRin Ott

Bei Verhinderung ordentlicher Kammermitglieder treten:

1. für die Mitglieder der 1. Kammer die Mitglieder der 3. Kammer, sodann die Mitglieder der 2. Kammer,
2. für die Mitglieder der 2. Kammer die Mitglieder der 1. Kammer, sodann die Mitglieder der 3. Kammer,
3. für die Mitglieder der 3. Kammer die Mitglieder der 2. Kammer, sodann die Mitglieder der 1. Kammer,

in umgekehrter Reihenfolge der vorstehenden Besetzungsliste als Vertreterin beziehungsweise Vertreter ein.

Jede der drei Kammern ist für die Verfassungsbeschwerden und die Entscheidungen nach § 81a BVerfGG aus den Dezernaten ihrer ordentlichen Mitglieder zuständig. Hinsichtlich der Verfassungsbeschwerden und der Entscheidungen nach § 81a BVerfGG aus dem Dezernat von Vizepräsident Harbarth ist jedoch nur die 1. Kammer zuständig.

Harbarth

Masing

Paulus

Baer

Britz

Ott

Christ

Radtke